

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 11/10 S**

L 12 SO 56/09 ER (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 21 SO 91/07 (SG Köln)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Köln,  
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29.3.2010 durch den  
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender - sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und  
C o s e r i u  
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-  
Westfalen vom 25.2.2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Köln hat die Klage des Antragstellers, ihm Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) zu gewähren, durch Urteil vom 27.11.2009 abgewiesen. Das Berufungsverfahren ist beim Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) anhängig (L 12 SO 55/09). Seinen Antrag, ihm im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes monatlich 35,97 Euro Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung zu gewähren, hat das LSG durch Beschluss vom 25.2.2010 (L 12 SO 56/09 ER) abgelehnt. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem am 24.3.2010 beim Bundesozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 22.3.2010 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit einer Beschwerde an das BSG nicht anfechtbar. Auch ein anderer Rechtsbehelf ist nicht zulässig. Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Für einen etwa eigenständigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist das BSG nicht zuständig.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

